

Gert Schulz
Referent für Inklusion
63450 Hanau

An
Präsidium des DSB
Mitgliedsverbände
Delegierte des außerordentlichen Bundeskongresses

Hanau, 07.11.2023

Betreff: Antrag auf Ergänzung der zur Beschlussfassung stehenden
Mitgliederverwaltungsordnung (MVO)

Der außerordentliche Bundeskongress am 09.12.2023 möge bezüglich der zur Einführung stehenden
Mitgliederverwaltungsordnung (MVO) folgende Ergänzung beschließen:

Formulierung laut Antrag:

§ 6: Spielgenehmigungen

(1) In der Mitgliederverwaltung werden erfasst:

- die DSB-Spielgenehmigung (Status aktiv, nur für einen Verein) (A),
- keine Spielgenehmigung (Status passiv, ggf. in mehreren Vereinen) (P),
- Spielsperren (Zeitraum und Gültigkeitsbereich).

Ergänzte Formulierung:

§ 6: Spielgenehmigungen

(1) In der Mitgliederverwaltung werden erfasst:

- die DSB-Spielgenehmigung (Status aktiv, nur für einen Verein) (A),
- keine Spielgenehmigung (Status passiv, ggf. in mehreren Vereinen) (P),
- Spielsperren (Zeitraum und Gültigkeitsbereich).

Optional können folgende Daten erfasst werden:

- Spielberechtigung für IBCA International Braille Chess Association (blind/sehbehindert)
- Spielberechtigung für ICCD International Chess Committee of the Deaf (gehörlos)
- Spielberechtigung für IPCA International Physically Disabled Chess Association (körperliche Behinderung)
- sonstige Behinderungen: Spielberechtigung für die ODBEM des DSB (Grad der Behinderung von mindestens 50)

Begründung:

Die Aufnahme dieser Spielberechtigungen stellt lediglich den Status der Spieler dar, der mit Teilnahme an entsprechenden Meisterschaften ebenfalls bekannt werden würde. Einerseits würde die Arbeit des Referenten für Inklusion erleichtert werden, da er den dringend benötigten Überblick über die betroffene Mitgliedergruppen erhalten würde. Andererseits kann die Durchführung von Turnieren durch Eingehen auf die entsprechenden Bedürfnisse erleichtert werden und entspricht dann gelebter Inklusion. Die Freiwilligkeit der Angabe dieser personenbezogenen Daten wird durch deren optionale Erfassung gewahrt.

Die von Dr. Dieter Braun angefertigte datenschutzrechtliche Vorabprüfung ergab, dass die Benennung der entsprechenden Behinderung datenschutzrechtlich unproblematisch ist. In dieser Einschätzung wird auf Erhebung der Daten als optional in der Aufzählung des § 5 Abs. 1 abgestellt. Sollte der außerordentliche Bundeskongress zur Auffassung kommen, dass diese Daten besser unter den optional zu erfassenden Mitgliedschaftsdaten als unter optional zu erfassenden Spielberechtigungen aufgenommen werden sollen, gilt dieser Antrag ausdrücklich als Ergänzungsantrag zu den optional zu erfassenden Mitgliedschaftsdaten gemäß des § 5 Absatz 1 und ist entsprechend redaktionell abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Gert Schulz
Referent für Inklusion